

Einleitung

Auf der Grundlage der Ziele des Pariser Klimaabkommens sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen hat die EU-Kommission im März 2018 einen Aktionsplan für die Etablierung eines nachhaltigen Finanzsystems („Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums“) veröffentlicht. Eine der in diesem Rahmen implementierten Regularien ist die Offenlegungsverordnung, welche die Offenlegungspflichten von Finanzmarktteilnehmern im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten regelt.

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Art. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“)

Die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sind Themen, die für uns bei der Erbringung der angebotenen Finanzdienstleistungen eine zentrale Rolle spielen.

Tatsächliche oder potenziell negative Auswirkungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG = Environment, Social and Governance) auf den Wert und/oder die Rendite der verwalteten Kapitalanlagen werden als sog. Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnet. Insbesondere beinhaltet dieser Begriff umweltbezogene Risiken sowie die Folgen des Klimawandels (z. B. Umweltverschmutzung, Zerstörung der Biodiversität), Belange aus dem Bereich Soziales (z. B. schlechte Arbeitsbedingungen, Kinder- und Zwangsarbeit) sowie Belange aus dem Bereich Unternehmensführung (z. B. Korruption, Steuerehrlichkeit).

Wir tragen den bestehenden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsentscheidungen Rechnung. Anhand von norm- und geschäftsfeldbasierten Ausschlusskriterien selektieren wir Branchen und Einzeltitel, die für die Kapitalanlage nicht zur Verfügung stehen. Auf diese Weise gewährleisten wir die Übereinstimmung mit über 100 ausgewählten globalen Normen und Konventionen, darunter die Prinzipien des „United Nations Global Compact“ (UNGC), der „International Labour Organization“ (ILO), der OECD-Leitlinie für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Alle genannten Organisationen bzw. Initiativen haben zum Ziel, verantwortungsvolle Unternehmensführung, soziale Gerechtigkeit, größeres Umweltbewusstsein sowie Menschen- und Arbeitsrechte zu fördern.

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses schließen wir Kapitalanlagen von Unternehmen aus, die

- ABC-Waffen oder andere geächteten bzw. kontroverse Waffen (z. B. Streumunition und Antipersonenminen) herstellen oder an der Herstellung beteiligt sind,
- mehr als 20 Prozent ihres Jahresumsatzes aus der Förderung und Verstromung von Kohle generieren,
- Tabakprodukte herstellen,
- mehr als 10 Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Entwicklung und dem Betrieb von Glücksspiel oder der Produktion und dem Vertrieb pornografischer Inhalte generieren.

Bei der Nachhaltigkeitsprüfung für staatliche Finanzinstrumente haben Staatsführungs-Faktoren, wie beispielsweise die Stärke der staatlichen Institutionen und politische Risiken, Einfluss auf die Fähigkeit und Bereitschaft von Staaten, ihre Schulden fristgerecht zurückzuzahlen. Korruption bzw. deren Bekämpfung zählen zu den wichtigsten Indikatoren für die Kreditwürdigkeit eines Staates im Sinne der Nachhaltigkeit. Ebenfalls steht der Klimaschutz im Vordergrund.

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden Kapitalanlagen von Staaten bzw. staatsnahen Unternehmen ausgeschlossen, die

- das Pariser Klimaschutzabkommen („Übereinkommen von Paris“) nicht unterzeichnet haben,
- nach dem Freedom House Index nur geringe bürgerliche Freiheiten gewähren und einen Status der Kategorie „Not free“ aufweisen.
- nach dem Global Peace Index (GPI) ein geringes Maß (less peaceful) an Frieden aufweisen,
- einen Korruptionswahrnehmungsindex durch Transparency International von unter 40 haben,
- sowie in denen sich die Presse- und Meinungsfreiheit nach Freedom Pressindex in einer schwerwiegenden bzw. sehr ernsten Lage befinden.

Investitionsentscheidungen können negative Auswirkungen auf die CO₂Belastung, das Klima sowie die Tier und Pflanzenwelt haben oder die Verschlechterung sozialer Belange von Arbeitnehmern, Korruption und betrügerische Handlungen begünstigen.

Wir beziehen die vorgenannten norm und geschäftsfeldbasierten Ausschlusskriterien in unsere Investitionsentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen ein und investieren darüber hinaus gezielt in Unternehmen mit einem langfristig ausgerichteten und werteorientierten Unternehmensmodell. Damit berücksichtigen wir die Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investitionsentscheidungsprozess und reduzieren bestehende Nachhaltigkeitsrisiken. Unternehmen, die in besonderem Maß von potenziellen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, schließen wir bereits zu Beginn des Investitionsentscheidungsprozesses aus. Hierunter fallen sowohl Unternehmen, deren Geschäftsmodell unter Nachhaltigkeitserwägungen an Bedeutung verlieren wird (z. B. Kohlebergbau), als auch Unternehmen, deren Geschäftsmodell aufgrund von politischen Entscheidungen (z. B. CO₂-Bepreisung) maßgeblich negativ beeinflusst werden kann. Unternehmen, die nach einer erfolgten Investition gegen unsere Ausschlusskriterien verstoßen, sind von der Neuanlage gänzlich ausgeschlossen.

Zur Sicherstellung, dass die genannten ESG-Kriterien bei der Fülle an Kapitalanlagemöglichkeiten eingehalten werden, nutzen wir die IT-Anwendung eines global führenden Anbieters von unternehmensbezogenen Nachhaltigkeitsanalysen und ESG-Ratings. Nach einer getätigten Investition und während der gesamten Laufzeit unserer Finanzdienstleistungsmandate wird die Einhaltung der vorgenannten ESG-Kriterien – einschließlich zeitlich nachfolgender Aktualisierungen – durch regelmäßiges Screening bewertet und überwacht. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Erhebung und ein internes Reporting von Nachhaltigkeitskennzahlen (z. B. CO₂Emissionen, Sozial und Unternehmensführungskennzahlen).

Die Debeka Asset Management GmbH unterstützt Investoren aktiv bei der Implementierung einer nachhaltigen Kapitalanlage, insbesondere bei der sukzessiven Umstellung auf Klimaneutralität.

Im August 2021 unterzeichnete die Debeka-Gruppe die Principles for Responsible Investment der Vereinten Nationen (PRI). Damit erklären wir, dass wir in der Kapitalanlage nachhaltige Themen berücksichtigen und die Prinzipien der PRI umsetzen werden.

Nachhaltigkeit der Vergütungspolitik gemäß Art. 5 „Offenlegungsverordnung“

Auf der Grundlage der Vorgaben des „Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten“ (WpIG) und in Anlehnung an die Vorgaben der „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Wertpapierinstituten“ (WpIVergV) wurden schriftliche Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Debeka Asset Management GmbH festgelegt. Diese Vergütungsgrundsätze dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme und stehen im Einklang mit den Geschäfts- und Risikostrategien, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka Asset Management GmbH, insbesondere auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte.

Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, negative Anreize, Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken zu vermeiden und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens hinzuwirken.

Um Fehlanreize zu vermeiden, beschränken sich die Gehaltsbestandteile der Vergütungssysteme zum weit überwiegenden Teil auf ein Festgehalt, so dass die Mitarbeiter/innen bei ihren Entscheidungen in wirtschaftlicher Hinsicht keinen Vorteil davon haben, Geschäfte mit besonderen Risiken einzugehen. Bei den Gehaltsfestsetzungen werden insofern keine quantitativen Zielvorgaben herangezogen, vielmehr fließen qualitative Kriterien und damit ein umfassendes Leistungsbild in die Gehaltsentscheidung ein.

Es besteht die Besonderheit, dass die Geschäftsführer sowie alle weiteren Angestellten nicht nur in einem Anstellungsverhältnis zur Debeka Asset Management GmbH stehen, sondern zudem auch Anstellungsverhältnisse bei den Debeka-Versicherungsunternehmen begründet haben. Vor dem Hintergrund dieses einheitlichen Anstellungsverhältnisses entspricht das Vergütungssystem der Debeka Asset Management GmbH neben dem WpIG zusätzlich den Grundsätzen, die für die Versicherungsvereine der Debeka-Gruppe aufgestellt wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf diejenigen Mitarbeiter/innen, die nahezu ausschließlich oder einen großen Teil ihrer Arbeitsleistung für die Debeka Asset Management GmbH erbringen.

In der Debeka-Gruppe werden die Mitarbeiter/innen auf Basis der Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft beschäftigt. Dadurch ist eine Bezahlung über dem gesetzlichen Mindestlohn gewährleistet. Die tariflichen Vergütungsbestandteile sind aufgrund ihres kollektiven Hintergrundes und der Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien nicht dazu geeignet, Fehlanreize zu schaffen. Gleiches gilt für Vergütungsbestandteile, die aufgrund geltender Betriebsvereinbarungen gezahlt werden. Diese basieren weitgehend auf tarifvertraglichen Regelungen und werden – auch soweit sie nicht auf tarifvertraglicher Grundlage beruhen – nicht zur Vergütung bestimmter einzelner Arbeitsleistungen oder -erfolge, sondern allen Mitarbeiter/innen gleichermaßen gewährt und entfalten daher ebenfalls keine Anreizwirkung zur Eingehung von Risiken. Etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken aus den Kategorien „Soziales“ sowie „Unternehmensführung“ wird durch die intensive Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen zudem aktiv begegnet.

Das den leitenden Angestellten gezahlte Festgehalt orientiert sich an einer tarifähnlichen Struktur und wird kraft allgemeiner, ermessensunabhängiger Regelung gewährt. Es entfaltet daher keine negative Anreizwirkung. Die variable Vergütung, die leitende Angestellte aufgrund des Gesamterfolges der Unternehmensgruppe, des Erfolgsbeitrages ihrer Organisationseinheit sowie ihrer persönlichen Leistungen und

damit ihres Erfolgs bei der Unterstützung der ihnen unterstellten Mitarbeiter/innen erhalten können, beträgt in Summe weniger als zehn Prozent des Jahreseinkommens und entfaltet daher keine Anreize zur Eingehung etwaiger Risiken. Es besteht zudem keine Koppelung zwischen den Ergebnissen aus der Eingehung von Risiken und der erzielbaren variablen Vergütung, sodass diese in wirtschaftlicher Sicht unbedenklich ist.

Etwaige Zulagen von leitenden Angestellten sind fest vereinbart und werden monatlich gezahlt. Sie betreffen nicht die Geschäftsziele oder individuelle Zielerreichungen, sondern honorieren einen sachlich begründeten Mehraufwand, eine besondere Qualifikation oder die herausgehobenen Tätigkeiten von Spezialisten. Auch diese schaffen daher keine Anreize zur Eingehung von Risiken.

Mangels Verknüpfung einzelner Vergütungsbestandteile mit erfolgsabhängigen Zielvorgaben steht die Vergütungspolitik der Debeka Asset Management GmbH mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang. Anreize dahingehend, dass die im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung auf Fondsebene erzielbare Rendite und die damit generierbaren Umsätze im Stellenwert vor der Beachtung der im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse zu berücksichtigenden ESG-Kriterien (vgl. Ausführungen zu Art. 3 und 4 TVO) stehen, sind auf diese Weise ausgeschlossen. Die Minimierung und Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken durch eine umfassende Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den einzelnen Investitionsentscheidungen wirkt sich unter keinen Umständen negativ bei der Gehaltsfestsetzung aus.

Revisionsliste

Version	Änderungen	Branche
1.0	Versionshinweis: Dokument wurde erstellt.	Gültigkeit: vom 10. März 2021 bis 31. Dezember 2021 Fachlich freigegeben durch: Geschäftsführer Debeka Asset-Management GmbH.
1.1	Versionshinweis: Gegenüber der Vorgängerversion wurden folgende Änderungen vorgenommen: 1) Aufnahme einer Klimastrategie (S.3) 2) Unterzeichnung der UN Principles for Responsible Investment (PRI), S.3 3) ESG-Kriterien für Staaten (S.2)	Gültigkeit: seit 01. Januar 2021 Fachlich freigegeben durch: Geschäftsführer Debeka Asset-Management GmbH.